

Der schaffende Landwirt

So wird der Bauer betrogen!

Milchzwangswirtschaft droht - Schröpfmaßnahmen der Landwirtschaftskammer

Das Reichsmilchgesetz wurde auf den Wunsch und im ausschließlichen Interesse der Junker geschaffen. Die Verwirklichung dieses Gesetzes bringt eine grundlegende Umwälzung in der Milchherzeugung Deutschlands mit sich. Was befragt das Gesetz? Das Gesetz wurde angeblich geschaffen, um die Milchherzeugung zu modernisieren. Der § 38 schreibt vor, daß der Stall und die Geräte einer Milch erzeugenden Wirtschaft bestimmten hygienischen und technischen Voraussetzungen entsprechen sollen. So sollen u. a. feinspielige Filter, Steriliser- und Kühlanlagen sowie einwandfreie besondere Aufbewahrungs- und Verarbeitungsgeräte dort vorhanden sein, wo die Milch direkt für den Markt produziert wird. Da sich aber die Landwirtschaft nicht von heute zu morgen in dieser Hinsicht umstellen kann, hat man ihr gewisse Zeit gelassen zu dieser Reorganisation. In dieser Zeit konnten die großen Güter und Molkereien sich umstellen. Der kleine Bauer war dazu nicht in der Lage. Er hatte nicht die nötigen Vermittler, er kann auch keine Kredite aufnehmen, weil er schon übermäßig verschuldet ist. Er kann keine Wirtschaft nicht den Anforderungen entsprechend umstellen. Das Gesetz schreibt aber vor, daß Milch in Zukunft nicht mehr auf den Markt gebracht werden darf, wenn sie nicht den Anforderungen des § 38 entspricht. Infolgedessen wird der kleine Bauer vom Markt abgeschnitten. Da aber keine Milchprodukte, wie Butter und Käse, nicht den Anforderungen der Veredelungsproduktion entsprechen, da er auf Grund seiner wirtschaftlichen Voraussetzungen, wie Futtermangel usw., keine „Standardware“ auf den Markt bringen kann, so leidet er beim Verkauf seiner Milchprodukte ganz erheblich zu. So wirt sich das Reichsmilchgesetz zum Schaden des wertvollen Bauern und zum Nutzen der Junker und der Großmolkereien aus.

Wir sind keine Gegner einer Qualitätsprüfung und -verbesserung der Milch, aber wir sind Gegner, wenn sich eine solche Maßnahme gegen das schaffende Bauertum auswirkt. Wir fordern, daß der Staat dem Bauern mit Beihilfen in ausreichender Höhe hilft, diese Umstellung durchzuführen, daß weiter die Futtermittelfrage beseitigt werden, die die Viehhaltung dem kleinen Landwirt heute nahezu unmöglich machen.

Diktatur mit § 38

In Sachen wird der § 38 des Reichsmilchgesetzes jetzt in folgender Weise realisiert: Die Landwirtschaftskammer gemeinsam mit dem sächsischen Wirtschaftsministerium organisieren den sogenannten Milchzeugerverein für Sachsen. Dieser Milchzeugerverein soll auf dem Wege des freiwilligen Zusammenschlusses geschaffen werden. Wie geht das vor sich?

In der Nummer 84 des Jahrganges 1931 der Sächsischen Bauernwirtschaftlichen Zeitschrift wird unter der Rubrik „Berordnung“ der Aufruf zum Zusammenschluß veröffentlicht. Es ist eine kleine, nicht übermäßig auffallende Notiz. In dieser steht, daß die

„In Betracht kommenden Betriebe sich an der Hand der beiden nachstehenden Satzungsentwürfe freiwillig zusammenschließen und zunächst zur Erreichung dieses Zweckes spätestens bis zum 15. Oktober 1931 ihrer zuständigen Gemeindebehörde gegenüber schriftlich oder zu Protokoll erklären, ob sie dem freiwilligen Zusammenschluß zustimmen oder nicht. Sofern ein Betrieb eine solche Erklärung innerhalb der Frist unterläßt, wird ohne weiteres seine Zustimmung zu dem freiwilligen Zusammenschluß angenommen.“

Das Statut, von dem in diesem Aufruf die Rede ist, wird aber erst eine Woche später veröffentlicht, so daß derjenige, der den Aufruf geleitet hat, sich vorläufig über den Charakter des Zusammenschlusses noch nicht im klaren ist.

Das wird aber am 23. August geschrieben, wo der wertvolle Bauer überhaupt keine Zeit zum Lesen hat. Die Landwirtschafts-

kammer tut das in der Absicht, daß der schaffende Bauer dem ganzen Zusammenhang übergeben soll, überhaupt nicht zur Gemeindebehörde geht - und damit sich „freiwillig“ anschließt. Das Statut selbst enthält folgende sehr bemerkenswerte Einzelheiten. Nach dem § 7 heißt es: „Die Vertreterversammlung ist die Mitgliederversammlung des Vereins.“ Nach demselben Paragraphen heißt es die Vertreterversammlung aus je einem Vertreter der Bezirke aller sächsischen Amtshauptmannschaften zusammen. Dieses enge Gremium stellt die „Mitgliederversammlung“ des Vereins dar! Und nach § 8 hat diese Vertreterversammlung die Festsetzung der Jahresbeiträge, besonderer Umlagen, sowie die „Beratung und Beschlußfassung über alle anderen Anträge und Fragen, die ihr durch das Gesetz, durch diese Satzung oder durch den Vorstand zugewiesen werden“, zu erledigen. Das heißt mit anderen Worten, daß der kleine Milchzeuger absolut nichts über seine eigenen Fragen zu entscheiden hat. Dafür hat er aber eine Menge Pflichten. Nach § 17 hat er in jeder Richtung und Besorgung den Anweisungen und Beschlüssen der Vertreterversammlung Folge zu leisten. Er hat weiter einen Jahresbeitrag

Ein ganzes Dorf wird gepfändet

In dem Dorf Holzheim bei Neuh am Rhein, das 2850 Einwohner zählt, erschien eines Tages der Gerichtsvollzieher und pfändete fast die ganze Habe der Dorfbewohner. Die Ursachen sind verbrecherisch, leichtfertige Kreditgeschäfte der Spar- und Darlehnskasse Holzheim, für die der größte Teil der Dorfbewohner haften muß. Die Versteigerung ist auf den 12. Oktober festgesetzt worden. 250 Familien sollen so für die Spekulationsgeschäfte büßen.



zu leisten, den die Vertreterversammlung festsetzt, er hat sich beim Ein- und Verkauf von Milch den Bestimmungen des Vereins zu fügen, ebenso bei Verwertung und Ausgabe von Produktionsüberschüssen an Milch und Milchzeugnissen. Er hat die von der Landwirtschaftskammer herausgegebenen Richtlinien über Milchgewinnung, Milchbehandlung und Milchverarbeitung zu beachten, er hat die Preisbestimmungen, die der Landwirt trifft, unbedingt einzuhalten. Wenn er dagegen verstößt, so kann er nach § 18 bis zu 100 Mark mit Konventionalstrafe bestraft werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur für das Ende eines Geschäftsjahres - das ist gleich Kalenderjahr - möglich. Erst damit erlischt die Mitgliedschaft. Schließt sich aber ein landwirtschaftlicher Verein an, so dauert bei ihm die Mitgliedschaft mindestens drei Jahre, und ebenso die Kündigungsfrist. Dieser freiwillige Zusammenschluß hat also ganz offensichtlich den Zweck, den kleinen Bauern das Genid zu brechen.

Lügen sollen loden

Regierungswelt hat der Landesverband sächsischer Privatmolkereien ein großes Interesse an dem Nichtzustandekommen dieses Milchzeugervereins. Das interessiert uns nicht weiter. Die-

er Landesverband hat an die Landwirte ein Schreiben in hoher Auflage versandt, in dem er die Landwirte vom dem Beitritt zum Verein abzuhalten versucht. Als Antwort auf dieses Schreiben bringt die Sächsische Landwirtschaftliche Zeitschrift in ihrer Nummer 89 vom September ex. einen Aufruf zur angeblichen Aufklärung. Sie schreibt dort unter Punkt 1: „Es ist unwohl, daß die Organisation den sächsischen Milchzeugern das Selbstbestimmungsrecht raubi.“ Nach § 7 des Statuts steht aber diese Behauptung der Landwirtschaftskammer etwas anders aus. Wir sind oben schon etwas näher auf diesen Paragraphen eingegangen. In Punkt 3 behauptet die Landwirtschaftskammer: „Satzungsgemäß ist eine Bindung von 3 oder gar 4 Jahren nicht festgelegt und deshalb unmöglich.“ Auch das ist eine Lüge, denn nach § 20 der Satzung des Landesvereins sächsischer Milchzeuger kann die Mitgliedschaft erst durch eine Kündigung in einer Frist von 3 Jahren beendet werden. Damit ist jeder Bauernverein auf 3 Jahre gebunden. Ein Einzelmitglied kann aber erst seine Mitgliedschaft mit einer Kündigung von einjähriger Frist beenden und auch das genügt, um einem Landwirt gründlich das Genid zu brechen. Unter Punkt 4 wird weiter behauptet, daß „hohe Beiträge“ eine Gründung des Privatmolkereien seien und weiter, daß überhaupt keine Beiträge erforderlich seien, da ja Mittel aus der Ruhumlage der Landwirtschaftskammer für die Organisation zur Verfügung ständen. Nach § 7 ist die Vertreterversammlung aber berechtigt, Beiträge zu erheben und nach § 17 sind die Mitglieder verpflichtet, diese zu zahlen.

Somit tritt § 18 mit seinen Strafen in Funktion. Interessant ist aber, daß die Nazi-Landwirtschaftskammer die Ruhumlage als weitere Geldquelle für diesen Bauernangriff ansieht. Damit entlarven sich die Nazis selbst aufs gründlichste, denn vor der Landwirtschaftskammer-Wahl waren sie die wütendsten Feinde der Ruhumlage.

Alles in allem zeigt, daß dieser Milchzeugerverein eine schwere wirtschaftliche Schädigung der schaffenden Landwirte mit sich bringen wird. Daß weiter die Nazis die alltögl. Klopffechter dieses bauernfeindlichen Unternehmens sind, denn wie aus den Satzungen hervorgeht, ist die kleine enge Vertreterversammlung, die Instanz, die Preisfestsetzungen usw. trifft. Ganz sicher wird sie solche Festsetzungen treffen, die den kleinen Bauer zu Grunde richten.

Kampf der Milchzwangswirtschaft

Die Kommunistische Partei und der Bund schaffender Landwirte warnt die sächsische Bauernschaft in letzter Stunde vor dieser Milchzwangswirtschaft. Wir fordern alle wertvollen Bauern auf, bis zum 15. Oktober zu ihrer Gemeindebehörde zu gehen und dort zu Protokoll zu geben, daß sie sich dem Verein nicht anschließen.

Wir rufen weiter zum entschiedenen Kampf gegen jeden neuen Beitrag und jede neue Ruhumlage auf. Die Bauern in Sachsen ernten jetzt die Früchte ihrer Völlerei. Sie müssen jetzt unter den Folgen der Landwirtschaftskammerwohl vom Frühjahr dieses Jahres leiden.

Es gibt keinen anderen Ausweg, als in offen bürgerlich-bäuerliche Kampfkomitees zu wählen, die auf breiter Grundlage den Abwehrkampf gegen diese Verschlechterungen organisieren.

Die Brandstifter-Heke

In Schleswig-Holstein sind in letzter Zeit in einer Reihe Großbauernhöfe Brandstiftungen erfolgt. Die Rassisten schreiben „kommunistische“ Brandstifter, auch die Kommentare der liberalen bürgerlichen Presse gehen in gleicher Richtung. Es braucht nicht gesagt zu werden, daß die kommunistische Partei den Nazi-Großbauern nicht zur Erlangung von Versicherungs-geldern verhilft. Uns kann es gleichgültig sein, ob die Nazi-Großbauern Versicherungsgeber gebrauchen oder nicht, aber man soll nicht versuchen, damit gleichzeitig politische Geschäfte auf unsere Kosten zu machen.

Vor dem Schöffengericht Stendal stand dieser Tage der Großbauer Albert Andreas wegen Versicherungsbetruges, er habe seine eigene Scheune angezündet. Das ist auch eine Antwort auf die Brandstifterheke.

Bier bäuerliche Kampfkomitees am Rhythäuler

Halle, 28. September. (Eigener Bericht.) In Kelbra, Badra, Böhlenrode und Steintalichen fanden in dieser Woche zahlreiche Bauernversammlungen statt. In Badra waren 120 Bauern in der Versammlung, die sich mit den untragbar hohen Wiesenpachten befaßten. Die Bauern forschten von der Bezirksherrin der Wiesen, der Stadt Kelbra, die Herabsetzung der Pachten auf Friedenshöhe. Sie sind entschlossen, den Kampf um die Ermäßigung der Pachten durchzuführen und haben zu diesem Zweck in jedem Ort ein Wiesenkomitee gewählt. In der nächsten Zeit sollen die einzelnen Komitees zu gemeinsamen Vorgehen zusammengelassen werden.

Stettin. (Eigene Meldung.) Im Kreise Stargard-Parkitz sind die Kartoffelbuddler auf den Gütern in Humtow, Guelow a. d. Böse und Schönigoburg in den Streik getreten. Im vergangenen Jahre wurde beim Kartoffelbuddeln für die Riepe (60 Pfund) 10-12 Pfennige gezahlt. In diesem Jahre bieten die Junker in obengenannten Dörfern 7 Pfennig pro Riepe. Dem Kartoffelbuddler ist es bei dieser Entlohnung trotz großer Schmutz und 10-12 stündiger Arbeitszeit nur möglich, 3 Mark pro Tag zu verdienen. Diese Streikbewegung hängt mit anderen Kreise Pommerns zusammen, sie wird von der RSD geführt.

Neue Landarbeiterstreiks in Pommern

Stettin. (Eig. Meldung.) In Brallow bei Penkun streiken auf dem Gute des Junkers von der Ostseite die Landarbeiter und Kartoffelbuddler. Sie fordern einen Lohn von 10 Pf. pro Riepe beim Kartoffelbuddeln, während der Junker nur 8 Pf. zahlen will. Der Streik wird von der RSD geführt. Der Junker droht, die Landarbeiter aus den Werkwohnungen herauszuwerfen. Am Kampfe sind 30 aus Döpreußen vermittelte Landarbeiter beteiligt, die je 30 Mk. Kaution bei Antritt der Arbeit stellen mußten. Der Junker erklärt nun, ihnen im Falle des Herauswerfes aus den Werkwohnungen die Kaution nicht zurückzahlen zu wollen.

Die Kampf Stimmung ist glänzend. Die Verbreiterung auf zwei weitere Güter des Junkers von der Ostseite steht bevor.

Im ganzen Kreise Pommern streiken seit Donnerstag, den 24. September die Kartoffelbuddler auf allen Feldern unter Führung der RSD. Die Forderungen sind: 12 Pf. pro Riepe, Garantelohn von 30 Mk. pro Woche, sowie kräftiges Mittagessen und freie Hin- und Rückfahrt. Weiter wird gefordert für Ausschütter pro Tag 5 Mk. Vor der Arbeitsniederlegung verdienen die Buddler 1,20 Mk. bis 2,20 Mk. pro Tag. Sämtliche Güter sind von Polizei besetzt, welche die Namen der Streikposten feststellt. Die Junker erhalten die Unterstützung der Behörden, welche einen Lohn von 2,20 Mk. für ausreichend erachten und die Unterschlüsselsperre verhängen wollen. Streikversammlungen wurden verboten, weil die „Ordnung und Sicherheit gefährdet“ sei.

Organisierter Streikbruch der Nazis

Stettin. (Eig. Meldung.) Im Stargard-Parkitzer Kreise streiken die Kartoffelbuddler. Von Stettin wurden 20 Nazis als Streikbrecher nach den Streikorten geschickt. Sie rüdten in voller Uniform an.

Chemischer Krieg im Walde

Die Raupen der Kiefernblattwespe haben neuerdings an vielen Orten den Baumbestand schwer gefährdet. Man geht nunmehr den Schädlingen mit einer besonderen Spritze zu Leibe, die ein arsenhaltiges Pulver auf die gefährdeten Bäume streut, durch das die Raupen abgetötet werden. Zum Schutz gegen den Arsenstaub tragen die Arbeiter Gasmasken.

